

1. Gegenstand des Auftrages ist die Ausstellung von Energieausweisen für Wohngebäude auf der Grundlage des erfassten Energieverbrauchs gemäß §79 ff Gebäudeenergiegesetz ehemals Energieeinsparverordnung (im Folgenden als „Energieausweis“ bezeichnet). Die Liste der Gebäude, für die ein Energieausweis ausgestellt werden soll, stimmt BEYER IBIA, wenn erforderlich, mit dem Auftraggeber im Rahmen der Erhebung der notwendigen gebäudespezifischen Daten (im Folgenden als „Daten“ bezeichnet) ab. Für jedes Gebäude wird ein eigener Energieausweis ausgestellt. Die Anzahl der ausgestellten Energieausweise kann von der Anzahl der bestellten Energieausweise abweichen.
2. BEYER IBIA ist berechtigt, den Energieausweis durch gemäß Gebäudeenergiegesetz ausstellungsberechtigte Dritte ausstellen zu lassen.
3. Voraussetzung für die Erstellung eines Energieausweises für Wohngebäude ist, dass
 - es sich um ein Gebäude handelt, das überwiegend zu Wohnzwecken genutzt wird und bei dem der Anteil nichtwohnlähnlicher Nutzung 10 % der Gebäudenutzfläche nicht überschreitet,
 - das Gebäude, wenn es weniger als 5 Nutzeinheiten (Wohnungen) aufweist und der Bauantrag für das Gebäude vor dem 01.11.1977 gestellt wurde, mindestens dem Anforderungsniveau der Wärmeschutzverordnung vom 11.08.1977 entspricht,
 - der Energieverbrauch für Heizung und, soweit vorhanden, zentrale Warmwasserbereitung der letzten drei aufeinander folgenden Abrechnungsperioden ermittelbar ist, in dem Gebäude bezogen auf die drei aufeinander folgenden Abrechnungsperioden und auf die Gebäudenutzfläche nicht mehr als 30 % Leerstand vorlag und
 - die zur Erstellung des Energieausweises erforderlichen Daten für Gebäudearten, bei denen die Ausweiserstellung einer Übergangsfrist nach der Energieeinsparverordnung unterliegt, bis spätestens acht Wochen vor Ende dieser Frist bei BEYER IBIA vorliegen.
4. BEYER IBIA übersendet dem Auftraggeber auf Anfrage ein Formular, in welches der Auftraggeber die Daten einträgt, die für die Erstellung eines Energieausweises erforderlich sind. Sofern im Formular oder der elektronischen Datei bereits eingedruckte Daten enthalten sind, hat der Auftraggeber diese auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen und/oder zu korrigieren. Der Energieausweis kann erst ausgestellt werden, wenn der Auftraggeber dieses Formular oder die elektronische Datei mit den für den Energieausweis erforderlichen Daten ausgefüllt an BEYER IBIA zurückgegeben und BEYER IBIA beauftragt hat, einen Energieausweis auf Basis dieser Daten zu erstellen.
5. Sollte aufgrund von Sonderwünschen des Auftraggebers (wie z.B. manuelles Einscannen von Fotos, Erstellen von Energieausweisen für Gebäude, die nicht einer Abrechnungseinheit entsprechen, Sonderwünsche bei der Erstellung des Energieausweises wie Einfügen eines Firmenlogos o.ä.) oder aufgrund einer manuellen Nachbearbeitung der vom Auftraggeber gelieferten Daten durch BEYER IBIA (insbesondere wenn die von BEYER IBIA gelieferten Formulare vom Auftraggeber nicht genutzt, geändert oder ergänzt wurden) ein zusätzlicher Aufwand bei BEYER IBIA entsteht, ist BEYER IBIA berechtigt, diesen Zusatzaufwand auf Stundenbasis gemäß aktueller Preisliste abzurechnen.
6. Sollten sich bei der Bearbeitung der vom Auftraggeber übermittelten Daten Bedenken an der Zulässigkeit der Ausstellung eines Energieausweises ergeben oder aus sonstigen Gründen eine Ausstellung des Energieausweises nicht möglich sein, wird BEYER IBIA dem Auftraggeber dies mitteilen. Eine Verpflichtung zur Ausstellung eines Energieausweises besteht auch dann nicht, wenn die in Ziffer 3 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder Rechtsvorschriften einer Ausstellung entgegenstehen. Etwaige Schadensersatzansprüche oder sonstige Ansprüche des Auftraggebers sind in diesem Fall ausgeschlossen.
7. Liegen alle erforderlichen Daten vor, wird der Energieausweis ausgestellt und dem Auftraggeber in schriftlicher Form übermittelt.
8. Ausschließlich der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass sämtliche das Gebäude und den Auftraggeber betreffende Daten fehlerfrei und vollständig an BEYER IBIA geliefert werden.
9. Sind gelieferte Daten fehlerhaft oder unvollständig, haftet BEYER IBIA insoweit nicht für den Inhalt des Energieausweises, als er auf diesen fehlerhaften bzw. fehlenden Daten beruht. Der Auftraggeber hat in diesem Fall BEYER IBIA von Schadensersatzansprüchen Dritter, Bußgeldern und sämtlichen weiteren Nachteilen freizustellen.
10. Ist ein Energieausweis aus von BEYER IBIA zu vertretenden Gründen fehlerhaft, wird BEYER IBIA eine Berichtigung des Energieausweises vornehmen. Sollte die Berichtigung fehlschlagen, so kann der Auftraggeber wahlweise die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Beruht die Fehlerhaftigkeit des Energieausweises auf Gründen, die nicht von BEYER IBIA zu vertreten sind, ist BEYER IBIA berechtigt, den Aufwand für die Berichtigung auf Stundenbasis gemäß der im Berichtigungszeitpunkt aktuellen Preisliste abzurechnen.
11. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die zeitliche Gültigkeit der Energieausweise gesetzlich begrenzt ist. Der Auftraggeber ist selbst dafür verantwortlich – sobald erforderlich – einen neuen Energieausweis erstellen zu lassen. BEYER IBIA obliegen diesbezüglich keine Überwachungs- oder Informationspflichten.